

Die wofür durch den Präsidenten.

§ 10. Die auswärtigen Mitglieder der Centraldirektion erhalten, wenn sie an einer Plenarsammlung oder an einer Sitzung des Observationsausschusses theilnehmen, Tagsgeldern nach den allgemeinen geltenden Sätzen sowie Entschädigung für die Reisekosten.

§ 11. Die Centraldirektion kann Personen, die sich um die Arbeit mit einem der Institute verdient gemacht haben, zu Korrespondenzmitgliedern wählen. Diese sind berechtigt, beizutreten die Einrichtungen des Instituts zu benutzen und seine Veröffentlichungen nach für die eigene Gebrauch zum Katalogpreis zu beziehen. Sie werden an den wissenschaftlichen Versammlungen des Instituts besonders geladen. ~~Der Auswahlgang kann nur aus der Beobachtungsergebnisse resultieren.~~ ^{nach der Wahlprüfung} Der Wahlgang

§ 12. Die Leiter der Abteilungen sind verpflichtet, ihren Arbeitsgebiet nicht nur in ihrer Arbeit, sondern auch in ihrer Verwaltung wofür im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Die Anstellung wofür durch diesen nach allgemeinen, von der Centraldirektion festzusetzenden Normen.

§ 13. Für die wissenschaftlichen Arbeiten werden im Auftrag des Instituts ausgeübten Arbeiten der Abteilung, Leiter wie der Arbeits- und Hilfsarbeiten werden wie Honorare, Hilfs- und Beihilfen, in besonderen Fällen auch beides gegeben. Die allgemeinen Bestimmungen dafür werden von der Centraldirektion festgesetzt.

§ 14. Alle Beschlüsse erfolgen auf Anweisung des Präsidenten.

§ 15. Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Apparaturen sowie für eine Publikation daraus ist die Genehmigung des Präsidenten sowie mit der Leiter der betreffenden Abteilung erforderlich.